

Bgm	Stell.	Sekr.	Meld.	Buch.	Bau.	Verw.	Eing.



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEOBEN

Ergeht lt. Verteiler

Bearb.: Dipl. Tierarzt Gerd Kaltenegger
Tel.: +43 (3842) 45571-260
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhlv-
veterinaerreferat@stmk.gv.at

Marktgemeindeamt
St. Peter-Freienstein

0 6. April 2023

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-3002/2023-3

Eing.
Zl.

Leoben, am 06.04.2023

Ggst.: Runderlass an alle Gemeinden,
Bergung von Tierkadavern.

Runderlass Nr. 6/2023

Mit Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.04.2023, GZ: ABT08GP-12139/2023-5, wird nachstehend angeordnet:

- 1.) Gem. § 17 Abs. 2 Tiermaterialien-Verordnung - TMV iVm § 10 Abs. 1 Tiermaterialengesetz hat der/die Antragsteller/in eines gefallenen Tieres, dessen Bergung mit üblichem Bergegerät unmöglich oder nicht zumutbar ist, unverzüglich eine Meldung (Antrag) an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben, die neben genauen Angaben zum verendeten Tier eine Begründung für die Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Ablieferung an die Tierkörperentsorgungseinrichtung und die Art und Weise der geplanten Beseitigung vor Ort zu enthalten hat.
- 2.) Nach Meldung durch den/die Tierbesitzer/in (Antrag) prüft der/die Amtstierarzt/ärztin im Zuge der Erhebungen an Ort und Stelle (soweit möglich)
 - a) die vermutliche Todesursache (z.B. Blitzschlag, Absturz, anzeigepflichtige Tierseuche),
 - b) das Bergungserfordernis (z.B. bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche, Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt) sowie
 - c) die erforderliche Bergungsart (Bergung mit üblichem Bergegerät, wie z.B. mit Traktor und Seilwinde oder Hubschrauber).
- 3.) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann gem. § 17 Abs. 2 TMV innerhalb von drei Arbeitstagen ab Meldung
 - a) die geplante Vor-Ort-Beseitigung untersagen und die Bergung und Ablieferung an die Tierkörperentsorgungseinrichtung anordnen oder
 - b) nähere Bedingungen über die Art und Weise der Beseitigung festlegen, sofern dies aus seuchenhygienischen oder umweltrelevanten Gründen erforderlich ist. Die nicht abgelieferten verendeten Nutztiere sind möglichst durch Verbrennen oder Vergraben vor Ort zu beseitigen. Es ist durch sonstige geeignete Maßnahmen Vorsorge zu

8700 Leoben • Peter Tunner-Straße 6

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT692081524000000406 • BIC STSPAT2G

EB_2 V1.1

treffen, dass das Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier, für die Umwelt sowie nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Ist eine Bergung des gefallenen Tieres mit üblichem Bergegerät (z.B. Traktor mit Seilwinde) nicht möglich und eine Beseitigung durch Vergraben oder Verbrennen an Ort und Stelle aufgrund des Risikos für Mensch, Tier und Umwelt nicht zu vertreten, zum Beispiel, wenn

- der Verdacht einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder ein sonstiges Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier besteht,
- der Fallort in einem wasserrechtlich geschützten Gebiet liegt oder die Gefahr der Kontamination eines sonstigen Gewässers besteht,
- nachteilige Auswirkungen auf Landschaft oder Orte von besonderem Interesse zu erwarten sind (Geruchsbelästigung, Tourismusgebiet) oder
- eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der mit der Bergung befassten Personen besteht,

ist eine Bergung mittels Hubschrauber und Ablieferung an die Tierkörperentsorgungseinrichtung anzuordnen.

4.) Die Bedingungen für den Ablauf der Hubschrauberbergungen werden wie folgt festgelegt:

- Eine notwendige Bergung ist je Tierkadaver zu beantragen.
- Bestätigung durch den/die Amtstierarzt/ärztin, dass die Bergung auf eine andere Weise nicht möglich ist und einer Beseitigung des gefallenen Tieres durch Vergraben oder Verbrennen nicht zugestimmt werden kann. Diese Bestätigung ist pro Tierkadaver durch den/die Amtstierarzt/ärztin auszustellen.
- Pro Tierkadaver ergeht die Auftragserteilung an die zur Verfügung stehenden Flugunternehmen (Privatfirmen, Bundesheer) durch die Landeswarnzentrale per FAX – Formular. HINWEIS: Das Formular ist somit durch den/die Amtstierarzt/ärztin als auch durch den/die Antragsteller/in zu unterfertigen (Formular im Anhang). Dieses wird dem/die Antragsteller/in übermittelt.
- Das Formular (pro Tierkadaver) hat auf jeden Fall die Ohrmarkennummer zu enthalten.
- Die Datenschutzbestimmungen sind durch den/die Antragsteller/in gesondert zu unterfertigen (Formular im Anhang).
- Das günstigste Unternehmen wird mit der Bergung beauftragt.
- Rechnungen des Flugunternehmens ergehen an das ha. Amt.
- Leistung eines Selbstbehaltes durch den/die Tierbesitzer/in ist in der Gesamthöhe **von € 182, --/pro geborgenem Tierkadaver** zu entrichten.
- Werden zwei Kadaver im Rahmen einer Bergung weggeflogen, so haben die Tierbesitzer die Kosten zu je gleichen Teilen zu entrichten.
- Übersteigt der Selbstbehalt die Bergekosten, sind nur die tatsächlichen Kosten zu entrichten.

Um erlassmäßige Vorgehensweise im Anlassfall wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann

Mag. Markus Kraxner
(elektronisch gefertigt)